

2. Pflichtteilsreduzierungsmaßnahmen als Ausweg?

Zwar gibt es einen Reigen von Pflichtteilsreduzierungsmaßnahmen. Diese bedürfen aber eines erheblichen Aufwandes und sind mit Kosten verbunden. Unproblematisch sind Verzichtserklärungen § 2346 BGB von Kindern oder Erbverträge, § 1941, 2274 ff BGB mit Kindern, wenn sie hierzu bereit sind.

Lebzeitige Zuwendungen § 2325 BGB führen zur Abschmelzung des Pflichtteilergänzungsanspruches, wenn kein Nießbrauch oder Wohnrecht eingeräumt wird. Auch darf es sich nicht um Zuwendungen an den Ehegatten handeln, was das BVerfG zuletzt als verfassungsgemäß bestätigte.¹⁷ Dann wird nämlich der volle wirtschaftliche Wert hinzugerechnet.¹⁸

Familienrechtliche Gestaltungen, wie der Wechsel von der Zugewinnngemeinschaft in die Gütertrennung und ggf. wieder zurück, die Güterstandschaukel, führen zu Vermögensverschiebung auf einen Ehegatten und zugleich Veränderung der Erbquote.

Auch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen, wo Nachfolgeklauseln mit einem völligen Ausschluss des Abfindungsanspruches getroffen werden, sind nach einer aktuellen Entscheidung des BGH zwar möglich,¹⁹ können aber wiederum als Schenkungen nach § 2325 BGB qualifiziert werden.

Adoptionen sind ebenfalls im Trend und verringern die Erbquote. Schließlich bleibt für manche, die das Pflichtteilsrecht völlig ausschließen wollen, nur der Wegzug in ein Land, das kein Pflichtteilsrecht kennt, wie Großbritannien oder Australien. Nach Art. 21 Abs.1 EU ErbVO gilt nämlich für die Anwendbarkeit des materiellen Rechts das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes.

Pflichtteilsreduzierungsverfahren bieten eine Möglichkeit, den Pflichtteil zu minimieren. Damit sind aber auch Kosten verbunden, die sich nicht jede*r leisten kann.

Ein Klassiker in meiner Kanzlei macht eine weitere Problematik des Pflichtteilsrechts deutlich: Ehegatten haben sich vor

30 Jahren eine Immobilie, in der sie leben, in München gekauft. Verstirbt ein Ehegatte mit über 80 Jahren, so ist ihm häufig die Möglichkeit genommen, in diesem Haus zu bleiben, wenn er Pflichtteilsansprüchen ausgesetzt ist. Angesichts des Alters erhält er keinen Kredit und Stundungen reichen ebenfalls nicht aus. Selbst die steuerliche Verschonung hilft nicht.

Hier kann nur, wie es in vielen europäischen Ländern üblich ist, ein Wohnrecht des überlebenden Ehegatten weiterhelfen. Eine alte Redensart besagt „einen alten Baum verpflanzt man nicht“. Selbstbestimmtem Wohnen im Alter sollte eine hohe Bedeutung zukommen. Der Gesetzgeber müsste alles tun, hierfür Sicherheit zu schaffen.

VI. Fazit

Das Erbrecht geht an der gesellschaftlichen Realität vorbei und ist dringend reformbedürftig.

Reformbedarf besteht im Erbrecht der Eltern, das in vielen europäischen Ländern begrenzt wurde.

Die Miterbengemeinschaft zwischen Eltern und Kindern sollte vermieden werden. Hier gilt es das Erbrecht der Ehegatten zu stärken.

Grundsätzlich sollte über ein Erbrecht von nahestehenden Personen nachgedacht werden, d.h. Personen, zu denen eine sozial-familiäre Beziehung besteht.

Schließlich sollte das Pflichtteilsrecht überdacht werden und zumindest eine Pflichtteilsreduzierungsöglichkeit bei fehlendem Kontakt und mangelnder Care- und Pflegeleistungen eingeführt werden.

¹⁷ BVerfG (Fn. 11).

¹⁸ BGH, NJW 1994, 1791.

¹⁹ BGH, ZEV 2020,420.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-2-63

Das eheliche Erbrecht in Österreich

Dr. Gabriele Meusburger-Hammerer
Rechtsanwältin, Dornbirn, Österreich

I. Einleitung

Der österreichische Gesetzgeber hat mit dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG¹ 2015) das österreichische materielle Erbrecht, das im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 (ABGB) geregelt ist, umfassend novelliert. Der Gesetzgeber fasste nahezu den gesamten erbrechtlichen Normenbestand neu. Die Normen traten (von Ausnahmen abgesehen) mit dem 1. Januar 2017 in Kraft und sind anzuwenden, wenn der Verstorbene nach dem 31. Dezember 2016 verstorben ist.

Im Unterschied zum deutschen Erbrecht kennt das österreichische Erbrecht keinen Vonselbsterwerb. Der*die Erb*in erbt mit Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses das Ver-

lassenschaftsvermögen (§ 819 ABGB). Mit dem Tod setzt die Verlassenschaft als juristische Person die Rechtsposition des Verstorbenen fort (§ 546 ABGB). Der gesetzliche Güterstand ist die Gütertrennung (§ 1237 ABGB).

II. Die gesetzliche Absicherung von Ehepartner*innen

1. Gesetzliches Erbrecht

Gesetzliche Erb*innen sind gem. § 730 ABGB die in nächster Linie mit der verstorbenen Person Verwandten und ihr*e Ehepartner*in oder eingetragene*r Partner *in (im Folgenden: e.P.). Entscheidend

¹ BGBl I 2015/87; die parlamentarischen Materialien RV 688 BlgNR 25. GP und der JAB 718 BlgNR 25. GP sind abrufbar unter: <<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00688/index.shtml>> (Zugriff: 27.05.2021).

ist die Blutsverwandtschaft.² Sind Nachkommen³ der verstorbenen Person vorhanden, bekommt der* die Ehepartner* in gem § 744 ABGB neben diesen ein Drittel des Erbes. Neben den Eltern der verstorbenen Person erhält der* die Ehepartner* in/e.P. zwei Drittel des Erbes und in allen übrigen Fällen ist er*sie alleiniger gesetzlicher Erb*in. Der Anteil eines vorverstorbenen Elternteils fällt ebenfalls dem* der Ehepartner* in/e.P. zu. Damit verdrängt der* die Ehepartner* in/e.P. die Geschwister der verstorbenen Person zur Gänze, verhindert aber auch bei einem* einer geschwisterlosen Erblasser*in, dass der Anteil des verstorbenen Elternteils der* dem Überlebenden zufällt.⁴

Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft führt zum Verlust des gesetzlichen Erbrechts (§ 746 Abs. 1 ABGB). Bei einem anhängigen Scheidungsverfahren verliert der* die überlebende Ehepartner*in bereits dann sein* ihr gesetzliches Erbrecht (wie auch Pflichtteil und Vorausvermächtnis), wenn eine Vereinbarung über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse vorliegt. Eine solche Vereinbarung gilt im Zweifel auch für die Auflösung der Ehe durch den Tod einer* eines Ehepartner*in/Ehepartners (§ 746 Abs. 2 ABGB).⁵

2. Gesetzliches Vorausvermächtnis

Nach § 745 ABGB gebührt dem* der Ehepartner*in, sofern er nicht rechtmäßig enterbt worden ist, als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehwohnung weiter zu wohnen und die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind, zu nutzen. Das gesetzliche Vorausvermächtnis steht neben dem gesetzlichen Erbrecht zu, es ist im Zweifel ein echtes Vorausvermächtnis. Normzweck des Vorausvermächtnisses ist die Sicherung der Beibehaltung der bisherigen Lebensverhältnisse für den* die Ehepartner*in.⁶ Er soll in seiner gewohnten Umgebung bleiben und sein gewohntes Leben weiterführen dürfen. Gegenüber anderen Pflichtteilsansprüchen entfällt kraft ausdrücklicher Anordnung des § 764 Abs. 2 ABGB die Beitragspflicht des Vorausvermächtnisnehmers. § 14 Mietrechtsgesetz regelt das Eintrittsrecht des* der überlebenden Ehepartner*in in das Mietverhältnis. Im Falle einer Eigentümerpartnerschaft kann der* die Ehepartner*in den Anteil des Verstorbenen nach § 14 Wohnungseigentumsgesetz privilegiert übernehmen.

3. Gesetzlicher Unterhaltsanspruch

Der* die Ehepartner*in/e.P. hat gegen die Verlassenschaft und nach Einantwortung gegen die Erb*innen bis zum Wert der Verlassenschaft einen Anspruch auf Unterhalt, solange sie*er nicht wieder eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht (§ 747 ABGB). Auf diesen Anspruch ist alles anzurechnen, was der* die Ehepartner*in in durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil und durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält. Anzurechnen sind zudem eigene oder zumutbare Erträge.

4. Pflegevermächtnis

Neu eingeführt wurde das sogenannte Pflegevermächtnis. Nach § 677 ABGB gebührt einer Person, die der verstorbenen Person

nahestand und sie eine gewisse Zeit gepflegt hat, ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde. § 677 Abs. 2 ABGB definiert die Pflege, Abs. 3, wer zu den nahestehenden Personen gehört. Es sind die gesetzlichen Erb*innen, deren Ehepartner*innen, eingetragene Partner*innen und Lebensgefährt*innen sowie Kinder oder der* die Lebensgefährt*in der verstorbenen Person und deren Kinder. Voraussetzung ist, dass die nahestehende Person den* die Erblasser*in in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat. Die Höhe des Vermächtnisses hängt von der Art, Dauer und dem Umfang der Leistungen ab. In der Praxis ist die Berechnung der Höhe des Pflegevermächtnisses mangels Rechtsprechung strittig.

III. Lebensgefährt*innen

Die zentrale Neuerung für überlebende Lebensgefährt*innen ist die Einführung eines gesetzlichen (außerordentlichen) Erbrechtes (§ 748 ABGB). Sie erhalten die gesamte Erbschaft, soweit kein*e gesetzliche*r Erb*in zum Nachlass gelangt und die Lebensgemeinschaft mit der verstorbenen Person mindestens in den letzten drei Jahren vor dem Tod aufrecht war. Die Lehre spricht von einem „gesetzlichen Erbrecht im letzten Rang“. Der Begriff der Lebensgefährt*innen wird nicht gesetzlich definiert. Ausgehend von der bisherigen Literatur und Judikatur ist die faktische nichteheliche Lebensgemeinschaft eine heterosexuelle oder gleichgeschlechtliche Partnerschaft im Rahmen einer monogamen und eheähnlichen Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft.⁷

Dem* der Lebensgefährt*in, der* die mit der (unverheirateten),⁸ verstorbenen Person zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, steht zudem für ein Jahr das gesetzliche Vorausvermächtnis zu, in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen (§ 745 Abs. 2 ABGB). Es soll sich um ein schuldrechtliches (befristetes) Benützungsgeschäft handeln.

IV. Pflichtteilsrecht

Der Pflichtteil ist der Anteil am Wert des Vermögens der verstorbenen Person, welcher den Pflichtteilsberechtigten zukommt. Pflichtteilsberechtigten sind die Nachkommen und der* die Ehepartner*in/e.P. (§ 757 ABGB), nicht aber Lebensgefährt*innen und Geschwister. Als Pflichtteil gebührt die Hälfte dessen, was den Pflichtteilsbe-

2 Stiefkindern kommt kein gesetzliches Erbrecht zu. Kritisch dazu: Jetzinger, Simon, Gesetzliches Erbrecht für Stiefkinder, Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2019, S. 109-117 (109).

3 Eheliche und uneheliche Kinder sind rechtlich gleichgestellt.

4 Schwimann, Matthias/Neumayr, Michael (Hrsg), ABGB Taschenkommentar, 5. Auflage, Wien 2020, § 744 ABGB Rz 4.

5 Elisabeth Scheuba, §5 Gesetzliche Erbfolge, in: Gruber, Michael/Kalss, Susanne/Müller, Katharina/Schauer, Martin (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Auflage, Wien 2018, S. 95-122, Rz 35.

6 Matthias/Neumayr, Michael (Hrsg), ABGB Taschenkommentar, 5. Auflage, Wien 2020, § 745 ABGB Rz 2.

7 Cach, Christopher, ErbRÄG 2015 – Die Stellung des Lebensgefährten im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge, Zivilrecht aktuell 2016/495 (268 m.w.N.).

8 Fischer-Czermak, Constanze, Ehegattenerbrecht, Rechte des Lebensgefährten und Abgeltung von Pflegeleistungen, in: Rabl, Christian/Zöchling-Jud, Brigitta (Hrsg.), Das neue Erbrecht, Wien 2015, S. 27-42 (36 f.).

rechtigten nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde (§ 759 ABGB). Der Pflichtteil ist in Geld zu leisten. Er kann aber auch durch eine Zuwendung auf den Todesfall der verstorbenen Person oder eine Schenkung unter Lebenden gedeckt werden (§ 761 ABGB). Der Pflichtteil muss nicht frei bleiben. Es sind daher auch ein Vermächtnis der Unterbeteiligung, vinkulierte Geschäftsanteile von Unternehmen oder ein persönliches Wohnrecht zur Pflichtteilsdeckung geeignet. Somit kann zum Zweck der Pflichtteilsdeckung alles zugewendet werden, was bewertbar ist und einen Wert hat. Auf den Zufluss liquider Mittel kommt es nicht an.

Der Pflichtteilsanspruch ist von der Verlassenschaft und nach Einantwortung von den Erbberechtigten zu erfüllen (§ 764 ABGB). Für die Deckung des Pflichtteils haben die Erb*innen und die Vermächtnisnehmer*innen verhältnismäßig beizutragen, und zwar höchstens bis zum Wert der Verlassenschaft. Von der Beitragspflicht zur Deckung des Pflichtteils sind sowohl der*die Ehepartner*in mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, der*die Lebensgefährt*in mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis und der*die Begünstigte aus einem Pflegevermächtnis ausdrücklich ausgenommen (§ 764 Abs. 2 letzter Satz ABGB).

Die pflichtteilsberechtigte Person erwirbt den Anspruch für sich und seine Nachfolger*innen mit dem Tod der verstorbenen Person (§ 765 ABGB). Der Geldpflichtteil kann erst ein Jahr nach dem Tod der verstorbenen Person gefordert werden (§ 765 Abs. 2 ABGB). Ab dem Todestag bis zur Erfüllung des Geldpflichtteils stehen gesetzliche Zinsen in Höhe von 4 Prozent per annum zu (§ 778 Abs. 2 i.V.m. § 1000 ABGB). Es liegt eine „reine Stundung“ vor. Den Pflichtteilsschuldner*innen steht es frei, vorzeitig zu erfüllen.⁹

In Österreich ermöglichen §§ 766 f. ABGB unter gewissen Voraussetzungen die Stundung des Pflichtteilsanspruchs durch die letztwillig Verfügenden oder auf Antrag der Pflichtteilsschuldner*innen durch gerichtliche Anordnung. Mit diesen Regelungen wurde eine in Österreich seit langem erhobene Forderung erfüllt, um die Vernichtung von Unternehmen oder der wirtschaftlichen Grundlage von Erb*innen durch Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen und dem damit verbundenen Liquiditätsverlust zu begegnen.

Der verfügende Person kann den Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern, wenn sie und die pflichtteilsberechtigte Person zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht (§ 776 Abs. 1 ABGB). Dieses Recht besteht auch, wenn zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod der verfügenden Person kein solcher Kontakt bestand. Ein bloßes „Gefühl der Entfremdung“ reicht nicht aus; entscheidend ist, ob ein Mindestmaß an menschlichem Kontakt besteht. Bei Ehepartner*innen/e.P. soll § 776 ABGB schon bei Fehlen einer „umfassenden Lebensgemeinschaft“ anwendbar sein.¹⁰ Das Recht auf Pflichtteilsminde- rung steht nicht zu, wenn die verstorbene Person den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat (§ 776 Abs. 2 ABGB).

Ein Kernstück der österreichischen Erbrechtsreform ist die Gleichbehandlung von Vorschüssen (Vorempfängen) und Schenkungen (§§ 781 ABGB). Schenkungen und Vorschüsse sind gleichgestellt, beide werden auf den Pflichtteil angerechnet, sofern mit der verstorbenen Person keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Hinzu- und Anrechnung wird somit zum Grundprinzip erhoben, von welchem ausdrücklich abgegangen werden muss, wenn keine Anrechnung erfolgen soll.

V. Zusammenfassung

Das österreichische Erbrecht wurde durch die Erbrechtsreform 2015 in weiten Teilen geändert. Hervorzuheben ist die Stärkung des ehelichen Erbrechts. Auch wenn die Rechte der Lebensgefährt*innen durch das Zuerkennen des zeitlich befristeten Vorausvermächtnisses und der Einführung des außerordentlichen Erbrechts zumindest verbessert wurden, empfiehlt es sich, die Absicherung von Lebensgefährt*innen weiterhin testamentarisch anzuordnen.

⁹ Matthias/Neumayr, Michael (Hrsg), ABGB Taschenkommentar, 5. Auflage, Wien 2020, § 765 ABGB Rz 3.

¹⁰ Koziol, Helmut/Bydlinski, Peter/Bollenberger, Raimund (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB, 6. Auflage, Wien 2020, § 776 ABGB Rz 2.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-2-65

Das eheliche Erbrecht in Italien

Dr. Martin Hartner

Avvocato und Mitglied der Rechtsanwaltskammer

Die Höhe der Erbquote überlebender Ehepartner*innen ergibt sich aus dem System der gesetzlichen Erbfolge und des italienischen Noterb*innenrechts.

I. Gesetzliche Erbfolge

Auch das italienische Erbrecht beruht auf dem Grundsatz der Universalsukzession.

Ohne Testament oder wenn das Testament ungültig ist, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge. Gesetzliche Erb*innen sind neben den Verwandten auch der*die überlebende Ehepartner*in.

Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten richtet sich nach dem Parentelsystem „Abkömmlinge, Vorfahren in gerader Linie (sog. Aszendenten) und Verwandte in Nebenlinie“ sowie nach dem Grad des Verwandtschaftsverhältnisses. Beispiel: Eltern sind Aszendenten 1. Grades und Großeltern sind Aszendenten 2. Grades.